

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalekreis

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG LSA) vom 05.05.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.05 (GVBl. LSA 2005, S. 698) erlässt der Kreistag des Landkreises Saalekreis am 11.07.07 folgende Satzung:

§ 1 Gliederung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Landkreis Saalekreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften obliegen.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend und Familienhilfe im Landkreis Saalekreis. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- b) Förderung der Erziehung in der Familie,
- c) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- d) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige,
- e) Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- f) Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen
- g) Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren,
- h) Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen,
- i) Beurkundungen und Beglaubigungen vollstreckbarer Urkunden.

(2) Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Behörden, die sich mit den Angelegenheiten von jungen Menschen und deren Familien befassen, zusammen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 37a LKO LSA. Die Grundsätze seiner Zusammensetzung ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 KJHG LSA.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind neun Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Einwohner und sechs Vertreter der freien Jugendhilfe.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt.
- (6) Beratende Mitglieder sind:
- a) der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 - c) insgesamt vier Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, jüdischen und anderer anerkannter religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, die im Saalekreis bestehen; sie werden von ihrer zuständigen Stelle benannt,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,
 - e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
 - f) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, der vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes benannt wird,
 - g) ein Vertreter der Agentur für Arbeit, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird,
 - h) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird,
 - i) ein Vertreter der Schulen, der von der zuständigen Stelle benannt wird,
 - j) ein Vertreter des Eigenbetriebes für Arbeit, der von der zuständigen Stelle benannt wird.

Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und Vertreter von Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen einladen.

§ 5 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel über die

Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe, zur Vorbereitung des Haushaltes und vor Berufung des Leiters des Jugendamtes gehört werden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend über:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) Jugendhilfeplanung,
- c) Förderung der freien Jugendhilfe,
- d) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes des Landkreises Saalekreis,
- e) Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.

(3) Der Jugendhilfeausschuss besitzt ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(4) Der Jugendhilfeausschuss besitzt ein eigenes Antragsrecht in allen Angelegenheiten nach Abs. 1 an den Kreistag, soweit eine eigene Zuständigkeit nach Abs. 2 nicht gegeben ist.

(5) Zur Vorbereitung der Jugendhilfeplanung sind Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen, soweit sie nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

§ 6 Einberufung

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr zusammen. Er ist weiterhin auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 7 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) bestehend aus 5 Mitgliedern, die aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf dessen Vorschlag zu berufen sind. Er bereitet Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vor.

(2) Bei Bedarf können für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalekreis tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 30.10.96 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt vom 11.11.96, Nr. 12/96) sowie die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Saalkreis vom 25.10.96. (Saalkreiskurier –Amtsblatt des Landkreises Saalkreis vom 29.11.96 Nr. 12/96) außer Kraft.

Merseburg, 12.07.2007

Frank Bannert
Landrat